

# KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss

Vorlagen-Nr.: KA\_AF/0188/2024

Bereich  
IT-Sicherheitsbeauftragter/Datenschutzbeauftragter

Gelnhausen, 16.04.2024

Sachbearbeiter/in  
Christian Geckeis

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	23.04.2024	Weiterleitung > Kreistag
Kreistag des Main-Kinzig-Kreises	26.04.2024	Kenntnisnahme

## Beantwortung einer Anfrage

Beantwortung der Anfrage FDP\_AF/0039/2024

Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### Anfrage

Umgang mit Hinweisgebern im Main-Kinzig Kreis

#### Gegenstand der Anfrage:

In jeder Organisation können Missstände und Fehlverhalten vorkommen – auch von Führungskräften. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die solches Fehlverhalten beobachten und sich für die Behebung des Missstandes mitverantwortlich fühlen, befürchten manchmal berufliche Nachteile, wenn sie solche Vorfälle melden oder gar öffentlich machen.

Manche dieser, im englischen Sprachraum „Whistleblower“, genannten Menschen wählen daher den Weg der anonymen Meldung. Die Anonymität verhindert allerdings eine Kommunikation mit diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie können nicht informiert werden, ob und in welcher Hinsicht ihre Meldungen bearbeitet werden und ihnen nachgegangen wird. Da die Behebung von Missständen manchmal Wochen, Monate oder gar Jahre dauert, kann bei den Meldenden ein zunehmender psychischer Druck entstehen. Whistleblower-„Karrieren“ enden in manchen Fällen tragisch. Häufiger sind allerdings Frustration und innere Kündigung.

Um dies zu vermeiden haben in den letzten Jahrzehnten Unternehmen Möglichkeiten geschaffen, Meldungen unter Wahrung der Vertraulichkeit, am sogenannten Dienstweg vorbei, geben zu können und eine Kommunikation mit den Hinweisgebern, unter Wahrung der Vertraulichkeit, zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2023 mit dem Hinweisgeberschutzgesetz die EU-

zur Vorlage **KA\_AF/0188/2024** vom 16.04.2024  
**Betr.: Beantwortung der Anfrage FDP\_AF/0039/2024**

Hinweisgeberrichtlinie in Deutschland umgesetzt.

### **Die FDP-Kreistagfraktion bittet um Beantwortung der folgenden Frage/n:**

1. Gibt es für Mitarbeitende im Main-Kinzig-Kreis eine interne Meldestelle für Hinweise zu beobachteten oder vermuteten Missständen, welche auf Wunsch Vertraulichkeit gewährleistet?

Der Main-Kinzig-Kreis hat im Oktober 2023 eine „Hinweisgebermeldestelle MKK“ für die Beschäftigten der Kreisverwaltung Main-Kinzig eingerichtet.

2. Welche externe Meldestelle oder welche externen Meldestellen empfiehlt der Main-Kinzig-Kreis?

Als externe Meldestelle ist die „Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz“ (<https://www.bundesjustizamt.de/hinweisgeberstelle>) benannt. Weiterhin gibt es beim Bundesministerium für Justiz ([www.bmj.de](http://www.bmj.de)) weitere Informationen zu externen Meldestellen.

3. Wo und wie werden diese Möglichkeiten den Mitarbeitenden bekannt gemacht?

Der Main-Kinzig-Kreis hat für die Beschäftigten einen Intranet-Bereich eingerichtet, der über die interne Meldestelle informiert. Weiterhin steht den Beschäftigten eine Hinweisgeberrichtlinie zur Verfügung, die vollumfänglich die Funktionsweise, die Kontaktmöglichkeiten, den Verfahrensablauf und den Schutz einer hinweisgebenden Person beschreibt.

4. Wie würde die Kommunikation mit Hinweisgebern funktionieren?

Eine hinweisgebende Person hat die Möglichkeit, per E-Mail, telefonisch oder postalisch die interne Meldestelle zu kontaktieren. Außerdem können die Betreiber der Meldestelle auch persönlich kontaktiert werden. Dabei kann frei gewählt werden, ob die Meldung anonym abgesetzt wird. Nach Eingang des Hinweises bestätigt die Meldestelle innerhalb von sieben Tagen den Eingang. Der eingegangene Hinweis wird auf Stichhaltigkeit und Relevanz geprüft, ggf. wird die hinweisgebende Person im Anschluss kontaktiert (sofern dies möglich ist), um den Sachverhalt detaillierter zu besprechen. Ist der Hinweis stichhaltig und laut Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) relevant, werden Folgemaßnahmen eingeleitet.

5. Gab oder gibt es Fälle von anonymem Whistleblowing?

Die Dienststellenleitung des Main-Kinzig-Kreises erreichen immer wieder anonyme Mails oder Briefe mit entsprechenden Hinweisen. Diesen Hinweisen wird jeweils im Einzelfall nachgegangen. Seit Einrichtung der Meldestelle sind

zur Vorlage **KA\_AF/0188/2024** vom 16.04.2024  
**Betr.: Beantwortung der Anfrage FDP\_AF/0039/2024**

über diesen Meldeweg noch keine Hinweise eingegangen.

6. Ist der Main-Kinzig-Kreis vom Hinweisgeberschutzgesetz betroffen?

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sieht vor, dass Beschäftigungsgeber mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten eine interne Meldestelle einrichten müssen, an die sich hinweisgebende Personen wenden können, die einen Verstoß melden oder offenlegen möchten. Der Main-Kinzig-Kreis ist demnach verpflichtet, eine interne Meldestelle zu betreiben.

7. Falls ja: Welche Maßnahmen wurden bisher getroffen?

Der Main-Kinzig-Kreis hat eine interne Meldestelle eingerichtet, per Organisationsverfügung wurden Meldestellenbetreiber benannt. Die Beschäftigten wurden per Mail bzgl. der Organisationsverfügung und per Bekanntmachung im Intranet darüber in Kenntnis gesetzt und entsprechende Informationen dauerhaft im Intranet bereitgestellt.

8. Wie hoch schätzt der Kreisausschuss die Bekanntheit der externen Meldestelle des Bundes beim Bundesamt der Justiz ein?

Hierzu kann der Kreisausschuss keine Einschätzung abgeben.

9. Welche Maßnahmen hat der Main-Kinzig-Kreis getroffen, um in seinem Einflussbereich Situationen des Whistleblowings zu vermeiden und für eine offene Fehlerkultur zu sorgen?

Eine offene Fehlerkultur ist Teil der Führungskultur im Main-Kinzig-Kreis und wird stetig gepflegt. Fehler werden von den Führungskräften gemeinsam mit den Mitarbeitenden analysiert und behoben. Für die Führungskräfte gibt es unter anderem gemeinsam mit der Dienststellenleitung Klausurtagungen explizit auch zur gemeinsamen Führungskultur. Weiterhin gibt es entsprechende Weiterbildungsangebote.

Die interne Meldestelle dient zusätzlich dazu, ein Fehlverhalten zeitnah aufzudecken und zu beheben. Voraussetzung hierfür ist die Möglichkeit für Hinweisgeber, Anonymität zu wahren.